

908 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen desBundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Beschluß des Nationalrates vom 14. Feber 1973, betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung

Durch den vorliegenden Vertrag soll auch nach dem Inkrafttreten des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 eine Reihe von Vereinfachungen im Verhältnis zwischen Österreich und der Schweiz aufrechterhalten bzw. neu eingeführt werden. Weiters sollen durch diesen Vertrag bestimmte, im multilateralen Übereinkommen nicht oder nur grundsätzlich behandelte Fragen geregelt sowie die Anwendung gewisser österreichischer und schweizerischer Vorbehalte im Verhältnis zwischen den beiden Staaten präzisiert und teilweise eingeschränkt werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Abkommens die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Feber 1973 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. Feber 1973, betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 20. Feber 1973

R e m p l b a u e r
Berichterstatter

Dr. F r u h s t o r f e r
Obmann